

Verordnung

**der Oö. Landesregierung, mit der das „Tanner Moor“
in der Gemeinde Liebenau als Naturschutzgebiet festgestellt und die „Verordnung der Oö.
Landesregierung, mit der die „Wiesengebiete im Freiwald“ in den Gemeinden Grünbach, Liebenau,
Sandl, St. Oswald, Weitersfelden und Windhaag bei Freistadt als Europaschutzgebiet bezeichnet
werden“, geändert wird**

Artikel I

Auf Grund des § 25 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr.125/2020, wird verordnet:

§ 1

Das „Tanner Moor“ in der Gemeinde Liebenau ist Naturschutzgebiet im Sinn des § 25 Oö. NSchG 2001.

In der Anlage 1 ist die Grenze des Naturschutzgebiets durch den Plan im Maßstab 1: 4000 dargestellt. Bestehen Zweifel über den Grenzverlauf der Außengrenze, ist die koordinatenbezogene Darstellung der Anlagen 2/1 und 2/2 maßgeblich.

§ 2

Gemäß § 25 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 sind folgende Eingriffe gestattet:

1. Die rechtmäßige Ausübung der Jagd, ausgenommen die Neuanlage von Fütterungen in Moorrand- und Moorwäldern;
2. das Betreten des Waldes sowie das Betreten und Befahren der rechtmäßig bestehenden Wege, ausgenommen im Zuge behördlich zu genehmigender Veranstaltungen;
3. die Anlage von Rückewegen in Abstimmung mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung beim Amt der Oö. Landesregierung.
4. Maßnahmen
 - zur Bekämpfung von Forstschädlingen, der Einsatz von chemischen Mitteln aber nur in Abstimmung mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung beim Amt der Oö. Landesregierung,
 - zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflichten,
5. das Befahren mit Fahrzeugen im Rahmen der erlaubten Maßnahmen gemäß der Punkte 3. und 4.;
6. sämtliche zur Erhaltung der Schutzgüter erforderlichen Maßnahmen, die im Auftrag der oder im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung beim Amt der Oö. Landesregierung erfolgen.

Artikel II

Die Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die „Wiesengebiete im Freiwald“ in den Gemeinden Grünbach, Liebenau, Sandl, St. Oswald, Weitersfelden und Windhaag bei Freistadt als Europaschutzgebiet bezeichnet werden, LGBl. Nr. 112/2009, wird wie folgt geändert:

Im § 2 Abs. 2 Z 1 wird das Zitat „LGBl. 77/1983“ durch „LGBL. Nr.....“ ersetzt.

Artikel III

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.
- (2) Mit in Kraft treten dieser Verordnung tritt die Verordnung, mit der das „Tanner Moor in Liebenau“ als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBl. Nr. 77/1983, außer Kraft.

Für die Oö. Landesregierung
Dr. Haimbuchner
Landeshauptmann-Stellvertreter

Anlagen